

ÜBERTRITTSVEREINBARUNG - ABFERTIGUNG

Übertragungsvariante

wenn keine Betriebsvereinbarung im Betrieb existiert



HINWEIS: Es handelt sich hier um eine Mustervereinbarung. In der Praxis können Verträge abweichen. Wir raten daher vor Unterzeichnung einer Übertritts-Vereinbarung Beratung bei der Arbeiterkammer einzuholen.

Zwischen Frau Herrn

Vorname

Nachname

Straße | Hausnummer | Stiege | Tür

PLZ

Ort

in der Folge kurz „Arbeitnehmer/-in“ genannt und der Firma

Firmenname

Straße | Hausnummer | Stiege | Tür

PLZ

Ort

vertreten durch:

Vorname

Nachname

in der Folge kurz „Arbeitgeber/-in“ genannt, wird Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Inhalt dieser Vereinbarung ist der Übertritt von den bisher auf dieses Arbeitsverhältnis anzuwendenden Bestimmungen über die Abfertigung auf jene des Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorge (BMSVG).

KONTAKT

Rechtsschutz Linz

ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

TEL +43 (0)50 6906-1

E-MAIL rechtsschutz@akooe.at

WEBSITE ooe.arbeiterkammer.at

ÜBERTRITTSVEREINBARUNG - ABFERTIGUNG

Übertragungsvariante

wenn keine Betriebsvereinbarung im Betrieb existiert



3. Stichtag

Als Stichtag für den Übertritt in das Abfertigungsrecht nach BMSVG wird der vereinbart.

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

4. Altanwartschaften

Die Altanwartschaft beträgt am Übertrittsstichtag gemäß gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen Monatsentgelte.

Die Übertragung der bis zum Stichtag nach bisheriger Rechtslage bereits erworbenen Altanwartschaften an jene betriebliche Vorsorgekasse, mit welcher die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber in einem Vertragsverhältnis steht, wird einvernehmlich mit Euro festgesetzt.¹

Dieser Betrag ist innerhalb von Tagen nach dem Stichtag zur Gänze an die betriebliche Vorsorgekasse zu überweisen.²

Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb von fünf Jahren ab dem Stichtag aus einem anderen als in § 14 Abs. 2 BMSVG genannten Auflösungsarten beendet, verpflichtet sich die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Differenz zwischen der zum Zeitpunkt des Stichtages bestehenden Altanwartschaft und dem vereinbarten Übertragungsbetrag an die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer nachzuzahlen.³

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers	Unterschrift der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

¹ Das Gesetz sieht keinen Mindestübertragungsbetrag vor. Seine Höhe ist daher Vereinbarungssache. Ob der Übertritt zu dem von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber angebotenen Betrag sinnvoll ist, muss im Einzelfall beurteilt werden: Verlauf der Abfertigung nach altem Recht, beabsichtigter Firmenwechsel, Alter etc. Vor einer Entscheidung sollte Beratung bei der AK eingeholt werden.

² Das Gesetz lässt die Zahlung in maximal fünf Jahresraten zu. Ratenzahlungen sind mit 6 Prozent zu verzinsen.

³ Eine solche Übervorteilungsklausel erscheint zweckmäßig und kann beliebig vereinbart werden. Sie setzt das Risiko einer raschen Arbeitgeberkündigung nach Übertragung einer geringeren als der fiktiv erworbenen Abfertigungsanwartschaft herab. Wir empfehlen hier mindestens 50 Prozent zu vereinbaren.

KONTAKT

Rechtsschutz Linz

ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

TEL +43 (0)50 6906-1

E-MAIL rechtsschutz@akooe.at

WEBSITE ooe.arbeiterkammer.at